

**Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen**

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotoptstrukturen sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten der LANUV hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützten Arten vorkommen könnten. Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung). In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen mit ähnlicher Betroffenheit zusammengefasst werden.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung für die einzelnen Arten / Artengruppen erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

**Haselmaus**

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Habitatausstattung als Lebensraum für die Haselmaus ausgeschlossen werden. Dichte Kleingehölzstrukturen, die ausreichend Deckung bieten könnten sind nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Haselmaus das Plangebiet nicht als (Teil-) Lebensraum nutzt, auch weil ein Anschluss des Plangebietes an den bevorzugten Lebensraum (Laubmischwald) fehlt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Haselmaus ist daher nicht zu erwarten.

**Fledermäuse**

In den Bäumen im Plangebiet wurden keine Höhlen, Spalten oder Astabbrüche entdeckt, die als Tagesversteck oder gar als Winter- oder Fortpflanzungsquartier für Fledermäuse geeignet wären. Die Kleingehölzstrukturen in Verbindung mit dem Fließgewässer eignen sich jedoch als Jagdhabitat für die potenziell vorkommenden Fledermausarten. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da in der näheren Umgebung ähnlich Strukturen vorhanden sind. Mit der Realisierung des BP Nr. 20 kommt es weder zum Verlust von Individuen, noch zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch zu einer erheblichen Störung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermäusen ist daher nicht zu erwarten.

**Greifvögel und Eulen**

Für Greifvögel bzw. Eulen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die offene Grünlandfläche eignet sich jedoch als Jagdrevier für alle Greifvogel- und Eulenarten. Da in der näheren Umgebung weitere Jagdreviere mit ähnlicher Habitatausstattung zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Es besteht die Möglichkeit auf andere Flächen mit einem ausreichenden Nahrungsangebot auszuweichen.

Das Plangebiet ist aufgrund der anthropogenen Nutzungen (Gewerbe, Siedlung, Verkehr) bereits als vorbelastet anzusehen. Eine von der Errichtung der Lager- und Produktionshalle ausgehende zusätzliche Störung, die auch während der Bauzeit oberhalb der Erheblichkeitsschwelle läge, ist nicht erkennbar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten.

### Schwarzstorch, Graureiher, Kormoran, Gänsesäger

Im Plangebiet wurden für die genannten Arten keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entdeckt. Damit kann der Verlust bzw. eine erhebliche Störung der Arten ausgeschlossen werden. Alle Arten jagen bevorzugt an Stillgewässern bzw. offenen, strukturarmen Fließgewässern. Dennoch stellt die Steinagger ein geeignetes Ausweichhabitat zum Nahrungserwerb dar. Diese Funktion kann die Steinagger in diesem Bereich auch weiterhin übernehmen, so dass es nicht zum Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten kommt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten.

### Haselhuhn

Die Haselhuhnpopulation des Oberbergischen Kreises beschränkt sich auf wenige Niederwaldstandorte. Ein Auftreten der Art im Plangebiet bzw. dessen näherer Umgebung ist nahezu ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

### Rebhuhn

Auch die Rebhuhnpopulation ist im Oberbergischen auf wenige Brutpaare zurück gegangen. Extensiv genutztes Grünland, krautreiche Säume oder Ödland, wie es das Rebhuhn als Lebensraum benötigt, weist das Plangebiet nicht auf. Das Vorkommen dieser Art ist daher nahezu ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

### Saatkrähe

Im Plangebiet wurden keine Saatkrähennester entdeckt. Damit kann der Verlust bzw. eine erhebliche Störung der Arten ausgeschlossen werden. Als Allesfresser nutzt die Saatkrähe das Plangebiet möglicherweise zum Nahrungserwerb. Da in der näheren Umgebung weitere geeignete Nahrungshabitats zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitats.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten.

### Wiesenpieper, Feldschwirl, Kiebitz

Als Bodenbrüter können die genannten Arten von dem Vorhaben betroffen sein. Die Brutzeiten des Feldschwirl und des Wiesenpiepers liegt zwischen April und Juli, die des Kiebitz zwischen Mitte März und Ende Juni. Spätestens Ende Juli ist der gesamte Nachwuchs flügge, so dass davon auszugehen ist, dass es danach nicht zu Verlusten bzw. Störungen von Individuen oder Gelegen kommt. Bei Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung für die Monate März bis Juli kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die nähere Umgebung des Plangebietes steht zum Nahrungserwerb uneingeschränkt zur Verfügung, so dass essentielle Nahrungshabitats nicht verlorengehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten.

#### Flussregenpfeifer, Alpenstrandläufer

Für beide Arten stellt das Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dar. Der Verlust von Individuen bzw. eine erhebliche Störung kann somit ausgeschlossen werden. Möglicherweise treten der Flussregenpfeifer und der Alpenstrandläufer gelegentlich als Durchzügler im Plangebiet auf. Diese Trittsteinfunktion kann die nähere Umgebung des Plangebietes auch weiterhin übernehmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten.

#### Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht

Die Kleingehölzstrukturen im Plangebiet weisen noch keine Baumhöhlen auf, die von den Spechten als Brutplatz angenommen werden könnten. Für die sich im Plangebiet möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Die wenigen Laubbäume werden möglicherweise zur Nahrungssuche aufgesucht. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

#### Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern. Solche sind im Oberlauf der Steinagger vorhanden. Innerhalb des Plangebietes ist die Steinagger jedoch mit Steinschüttungen bzw. -setzungen befestigt, so dass geeignete Bruthabitate nicht gesichtet wurden.

Eine Tötung von Individuen sowie eine erhebliche Störung kann somit ausgeschlossen werden. Sehr wahrscheinlich nutzt der Eisvogel das Fließgewässer zur Jagd. Da in das Gewässer nicht eingegriffen wird, kann es lediglich während der Bauphase zu Störungen kommen, die aufgrund der Vorbelastungen und der Möglichkeit zum Ausweichen auf andere Gewässerstrecken nicht als erheblich anzusehen sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

#### Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Für beide Schwalbenarten stehen im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Eine Tötung von Individuen sowie eine erhebliche Störung kann somit ausgeschlossen werden. Beide Arten suchen das Plangebiet möglicherweise sporadisch zur Nahrungssuche auf. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

#### Neuntöter, Gartenrotschwanz

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen stellen weder für den Gartenrotschwanz noch für den Neuntöter geeignete Brutstätten dar. Die Tötung und Störung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

Beide Arten suchen das Plangebiet möglicherweise sporadisch zur Nahrungssuche auf. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

### Geburtshelferkröte / Kammmolch

Das Vorkommen der Geburtshelferkröte bzw. des Kammmolchs ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten.

### Schlingnatter / Zauneidechse

Das Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blau- meise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

## **2.7 Klima / Luft**

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 9° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Aufgrund der topographischen Bedingungen ergeben sich für die Tallage im Vergleich zu den angrenzenden Höhenlagen abweichende klimati-

sche Verhältnisse (erhöhte Talnebelbildung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, erhöhte Schwülehäufigkeit).

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

## **2.8 Landschaftsbild / Erholung**

Es ist geprägt von den grünlandwirtschaftlich genutzten Auenflächen der Steinagger und die bereits bestehende gewerbliche Bebauung. Die Gewässer begleitenden Gehölzstrukturen entlang der Steinagger und einige Gehölze an der südlichen Geländekante tragen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Für die Feierabenderholung hat das Plangebiet aufgrund der geringen Größe keine Bedeutung.

## **2.9 Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenbereiches nicht vorhanden.

## **3. DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT**

### **3.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens**

Mit der 3. Änderung des VBP Nr. 20 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer weiteren Lager- und Produktionshalle mit Büroräumen der Fa. Schroedahl-ARAPP geschaffen werden. Die Halle wird bei einer maximalen Höhe von 8,50 m eine Grundfläche von 25,00 m x 40,00 m aufweisen. Damit wird die für den neu geplanten Teilbereich des Firmengeländes festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) in Anlehnung an § 17 Abs. 1 BauNVO eingehalten. Als Abschluss der Halle dient ein gering geneigtes Flachdach (ca. 5 Grad). Die nicht überbaubaren Flächen werden gärtnerisch gestaltet.

Zur Erschließung sind keine weiteren Zufahrten erforderlich, da diese über die nördlich bestehende Grundstückszufahrt an die Gemeindestraße „Schönenbacher Straße“ gesichert ist.

Mit der notwendigen Verlegung der Gastrasse geht der Verlust von insgesamt neun Laubbäumen mit geringem bis mittlerem Baumholz einher.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maßnahmen zur Begrünung festgesetzt, die insbesondere der Einbindung ins Landschaftsbild dienen, die aber auch Biotopfunktion übernehmen. Entlang der Steinagger wird als ökologische Ausgleichsfläche ein 16 m bis 25 m breiter Streifen als Brachfläche entwickelt.

Die Gesamtgröße des Bebauungsplan-Änderungsbereiches beträgt 4.455 m<sup>2</sup>.

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und die Neuversiegelung von Bodenflächen infolge der Errichtung von Gebäuden mit Neben- und Erschließungsanlagen finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Das Eingriffsfolgenprogramm ist daher gemäß §§ 14 und 15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) abzuarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich abschließend zu entscheiden.

Maßstab für die Eingriffsbewertung sind die Flächenversiegelung und -inanspruchnahme. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gebäuden, Neben- und Erschließungsanlagen wird anhand der getroffenen Festsetzungen ermittelt.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

<b>Gesamtgröße:</b>		<b>4.455 m<sup>2</sup></b>
Planung:	Gewerbegebiet (GE 5)	1.793 m <sup>2</sup>
	Begrünungsmaßnahme B 1*	1.804 m <sup>2</sup>
	Öffentliches Grün (Ausgleichsmaßnahme A 1)	858 m <sup>2</sup>
	<b>Gesamtgröße:</b>	<b>4.455 m<sup>2</sup></b>

\* Darin enthalten 503 m<sup>2</sup> der bestehenden Begrünungsmaßnahme B 1

### 3.2 Vermeidung und Minderung des Eingriffs

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Intensität minimiert werden. Weitere konkrete, projektspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Kapitel 4.2. erläutert.

#### Bodenschutz

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zur Verminderung soll ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durchgeführt werden. Günstiger Weise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und soweit wie nur möglich auf der Arbeitstrasse wieder zu verwenden. Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Erddeponie zu entsorgen.

#### Biotop- und Artenschutz

Für die Bauarbeiten sind besonders geräuscharme Maschinen und Geräte einzusetzen.

### Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind während der Bauphase von jeglichen baubedingten Störungen / Beeinträchtigungen freizuhalten.

### **3.3 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)**

Durch die geplante Änderung des VBP Nr. 20 sind Beeinträchtigungen aller Landschaftsfunktionen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Diese Wirkungen beschränken sich nicht nur auf den engeren Baubereich, sondern sind auch auf den angrenzenden Flächen z. B. infolge von Lärmimmissionen, Abgasen und durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Intensität und Umfang der **baubedingten Beeinträchtigungen** (u. a. Lärm, Emissionen, Bodenverdichtungen etc.) sind zum heutigen Zeitpunkt nur schwer einzuschätzen. Die Beeinträchtigungen sind i.d.R. vorübergehend, da nach Abschluss der Bauarbeiten die beanspruchten Flächen entweder wiederhergestellt bzw. vegetationstechnisch dem ehemaligen Zustand entsprechend neu gestaltet werden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (s. Kap. 4) als weder erheblich noch nachhaltig zu beurteilen, da empfindliche Biotop- und abiotische Landschaftsfunktionen von hoher Schutzwürdigkeit nicht betroffen sind.

Erhebliche und / oder nachhaltige **betriebsbedingte Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft infolge der gewerblichen Nutzung durch Schadstoffeinträge und sonstige stoffliche und nichtstoffliche Einträge (Feinstaub, Gerüche etc.) sind bei Einhaltung der betrieblichen und technischen Vorschriften nicht in erheblichem Maß zu erwarten.

Durch die Errichtung der Lager- und Produktionshalle einschließlich Erschließungs- und Nebenanlagen werden folgende **anlagebedingte Beeinträchtigungen** ausgelöst:

- Funktionsverlust und -beeinträchtigung von Biotopen mit überwiegend geringer bis mittlerer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (Fettwiese, Einzelbäume)
- Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen durch Überbauung mit der Folge der Störung und Vernichtung des Bodengefüges von Böden mit allgemeiner Bedeutung und schutzwürdigen Böden
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses infolge Bodenneuversiegelung
- Veränderung und Störung des Landschaftsbildes infolge Veränderung der Oberflächen-gestalt

Die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen infolge Biotopfunktionsverlust und -funktionsbeeinträchtigung von Fettwiese und Einzelbäumen ist nachhaltig und teilweise erheblich zu beurteilen.

Der anlagebedingte Verlust und die baubedingte Beeinträchtigung des Bodens ist als dauerhafter irreversibler Eingriff zu bewerten. Die Beeinträchtigung ist erheblich und nachhaltig.

Die Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses infolge Bodenneuversiegelung ist weder als erheblich noch nachhaltig zu beurteilen.

Die Veränderung des Landschaftsbildes infolge der Veränderung der Oberflächengestalt ist als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten. Bei Realisierung der vorgesehenen Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen (s. Kap. 4.3) erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen nach § 19 Abs. 2 BNatSchG entsprochen und der Eingriff in das Landschaftsbild gilt als kompensiert.

### **3.4 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)**

Die Konfliktbereiche K 1 bis K 4 sind in Karte Nr. 1 – Biotop- und Nutzungstypen, Konflikte dargestellt. In den Tabellen 3 bis 5 sind die Konfliktbereiche, differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen (Konflikthöhe, Wiederherstellbarkeit, Erheblichkeit und/oder Nachhaltigkeit) aufgeführt und erläutert.

#### **3.4.1 Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades für die Biotopfunktion**

Der Grad der ökologischen Beeinträchtigung (Funktionsbeeinträchtigung = FB) kann in seiner Wirkung in Abhängigkeit vom betroffenen Biotop- und Nutzungstyp bzw. von der Funktion unterschiedlich hoch sein.

Als methodisches Hilfsmittel zur Ermittlung und Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades, der Beeinträchtigungsdimension und zur Einschätzung der Höhe des zu erwartenden Konfliktpotenzials bzw. des ökologischen Risikos der Neubelastung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (Biotopfunktion) werden die Prinzipien der ökologischen Risikoanalyse zugrunde gelegt. Zur Operationalisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Hinblick auf die Dimension und Intensität des Eingriffs sowie die Ermittlung des Kompensationsumfangs wird der Grad der erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Biotopfunktion durch einen Beeinträchtigungsfaktor bestimmt.

Der Beeinträchtigungsfaktor kann in Abhängigkeit vom projektspezifischen Einzelfall (Bedeutung/Empfindlichkeit der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit des Biotop- und Nutzungstyps) und der Beeinträchtigungsintensität (Biotopfunktionsverlust, Grad der Biotopfunktionsbeeinträchtigung in Abhängigkeit von der Belastungsintensität) Werte zwischen FB 0,1 und FB 1,0 erreichen. Beeinträchtigungen mit noch unerheblicherer Wirkung werden bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes nicht mehr berücksichtigt.

Bei vollständiger Schädigung (z. B. durch Versiegelung, Überbauung) von Biotop- und Nutzungstypen, die eine hohe Bedeutung/Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit aufweisen und nicht oder nur in großen Zeiträumen wieder herstellbar sind, ist ein Beeinträchtigungsfaktor (FBBi)

von 1,0 anzusetzen. Eine nur vorübergehende oder sehr geringe bis geringe Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen mit geringer Bedeutung/Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit und schneller Wiederherstellbarkeit wird z. B. mit  $FBBi = 0,1$  bewertet.

Tabelle 2 gibt den Bewertungsrahmen für die Ermittlung des Konfliktpotenzials und des Beeinträchtigungsfaktors  $FBBi$  mit Hinweisen auf Erheblichkeit, Nachhaltigkeit und Ausgleichbarkeit wider. Als ausschlaggebendes Kriterium für die Beurteilung des Konfliktpotenzials wird die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Biotoptypen/-strukturen berücksichtigt.

Zuschläge auf den Beeinträchtigungsfaktor werden in den Fällen vorgenommen, wenn z. B. keine gesonderte quantifizierende Landschaftsbild-Eingriffs-Ausgleichsbewertung erfolgt und die besondere Bedeutung von geomorphologischen Strukturen und/oder Vegetationsstrukturen für das Landschaftsbild hervorgehoben werden soll. In diesen Fällen wird in Tabelle 3 der berücksichtigte Zuschlag gekennzeichnet.

Konfliktpotenzial / Beeinträchtigungsfaktor	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit / Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung
sehr hoch ( $FBBi = 1,0-0,9$ )	Beeinträchtigung erheblich, nachhaltig und i.d.R. nicht ausgleichbar (Verlust von Biotoptypen, die im Zeitraum von bis zu ca. 30 Jahren nicht wiederherstellbar sind)
hoch ( $FBBi = 0,8-0,7$ )	Beeinträchtigung im Schwellenbereich der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit
mittel ( $FBBi = 0,6-0,5$ )	Beeinträchtigung vorhanden, i.d.R. zeitlich und räumlich ausgleichbar
gering ( $FBBi = 0,4-0,2$ )	Beeinträchtigung gering, zeitlich, räumlich und funktional ausgleichbar
sehr gering/unbedeutend ( $FBBi = 0,1-0,0$ )	Beeinträchtigung sehr gering/unbedeutend, i.d.R. kein Ausgleich erforderlich

Tab. 2: Bewertungsrahmen für die Ermittlung des Konfliktpotenzials und des Beeinträchtigungsfaktors  $FBBi$

Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der Eingriffe berücksichtigt. Bewertet werden daher nur die nach Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen verbleibenden und zu kompensierenden Eingriffe.

In Tabelle 3 werden die jeweiligen Konfliktbereiche differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen aufgeführt und erläutert. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

BFB:	Beeinträchtigung der Biotopfunktion	n., n.n.:	nachhaltig, nicht nachhaltig
FBBi:	Beeinträchtigungsfaktor Biotopfunktion		0,1 - 1,0
BFV:	Verlust der Biotopfunktion	e., n.e.:	erheblich, nicht erheblich
W:	Wiederherstellbarkeit:		
	ja.....		im Zeitraum bis 30 Jahre
	bedingt.....		im Zeitraum 30-50 Jahre annähernd wiederherstellbar
	nein.....		im Zeitraum über 50 Jahre nicht wiederherstellbar
*	Zuschlag für besondere Bedeutung der Fläche / Struktur für das Landschaftsbild		

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	FBBi	W	BFV; BFB
K 1	<b>Anlagebedingter</b> Verlust der Biotopfunktion			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laubbäume (geringes Baumholz (8.1 ÖWB = 8), 6 Stück</li> <li>Laubbäume (geringes Baumholz (8.1 ÖWB = 8,8), 3 Stück</li> </ul> infolge Versiegelung / Überbauung	FBBi 1,0 FBBi 1,0	ja nein	e.; n. e., n.
K 2	<b>Anlagebedingter</b> Verlust der Biotopfunktion <ul style="list-style-type: none"> <li>Intensiv-Grünland (3.2 ÖWB = 4), ca. 1.213 m<sup>2</sup></li> </ul> infolge Versiegelung / Überbauung oder vorübergehender Inanspruchnahme als Arbeitsraum	FBBi 0,4	ja	n.e.; n.
K 3	<b>Anlagebedingter</b> Verlust der Biotopfunktion <ul style="list-style-type: none"> <li>Gebüsch, Hecke (8.1 ÖWB = 5,6), ca. 580 m<sup>2</sup></li> </ul> infolge Versiegelung / Überbauung	FBBi 0,4	ja	n.e.; n.

Tab.3: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Für die in Tabelle 3 aufgeführten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen (Biotopfunktion) sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

### 3.4.2 Eingriff in den Boden

Die Funktionsbeeinträchtigung des Bodens wird im Rahmen der Ermittlung der Eingriffsintensität und Ermittlung des Kompensationsumfangs durch den Beeinträchtigungsfaktor FBB<sub>o</sub> berücksichtigt. In Abhängigkeit von Bedeutung/Schutzwürdigkeit/Gefährdung und den ökologischen Funktionen des jeweils beeinträchtigten Bodens wird beim vollständigen Funktionsverlust von Boden (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung, Antrag, Verdichtung mit vollständiger Veränderung der Standortbedingungen für die Bodenbildung) ein zusätzlicher Beeinträchtigungsfaktor FBB<sub>o</sub> ermittelt.

Für die im Naturraum Süderbergland am häufigsten vorkommenden Bodentypen werden folgende Aufschläge für die Funktionsbeeinträchtigung FBB<sub>o</sub> in Abhängigkeit von Bedeutung/Schutzwürdigkeit/Gefährdung und den ökologischen Funktion des beeinträchtigten Bodens zugrunde gelegt.

Aufschlag für Funktionsbeeinträchtigung Boden (FBBö) bei vollständigem Funktionsverlust (Versiegelung/Teilversiegelung)		Bodentyp
0,1	⇒	Braunerde, Rendzina-Braunerde und weitere Braunerde-Übergangstypen zu Pseudogleyen
0,2	⇒	Parabraunerde und deren Übergangstypen zu Pseudogleyen wie z.B. Pseudogley-Parabraunerde, Parabraunerde-Pseudogley
0,3	⇒	Pseudogley, Stagnogley, in normaler Ausbildung
0,4	⇒	Gley und Nassgley mit nur geringfügig abgesenktem Wasserstand, Aueböden mit regelmäßiger Überflutung  ⇒ Stagnogley, Anmoorgley und Pseudogley mit starker bis sehr starker Staunässe
0,5	⇒	Moorböden (Hoch- und Niedermoorböden mit natürlichen oder nur geringfügig abgesenktem Wasserstand), Moorgley,, Anmoorgley, Brauner Auenböden  ⇒ Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden, wie z.B. Podsol-Braunerde, Braunerde-Podsol, Podsol und Regosol  ⇒ Rohböden, Ranker, Rendzina, und deren Übergangstypen auf extrem trockenen flachgründigen Standorten (Fels) Gley, Nassgley, Anmoorgley, Moorgley, Niedermoor, Brauner Auenböden  ⇒ Sonstige regional seltene und nur kleinflächig verbreitete Böden wie z.B. Tschernosem(-relikte), Quell- und Sinterkalkböden, Böden aus Mudden oder Wiesenmergel etc.

Tab.4: Funktionsbeeinträchtigung Boden (FBBö) in Abhängigkeit vom betroffenen Bodentyp

Bei Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 wird ein typischer Gleyboden beansprucht. Diesem Bodentyp kommt gem. des oberbergischen Bodenbewertungsverfahrens eine besondere Bedeutung aufgrund seines extremen Wasser- und Nährstoffangebotes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu.

Insgesamt werden ca. 1.435 m<sup>2</sup> Bodenflächen dauerhaft neu versiegelt bzw. überbaut. Weiterhin werden ca. 620 m<sup>2</sup> Bodenflächen vorübergehend für die Verlegung der Gasleitungsstrasse in Anspruch genommen.

Die Versiegelung / Überbauung ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in den Boden zu beurteilen. Hierfür ergeben sich zusätzliche Kompensationserfordernisse. Die detaillierte Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden ist Kapitel 5.2 zu entnehmen.